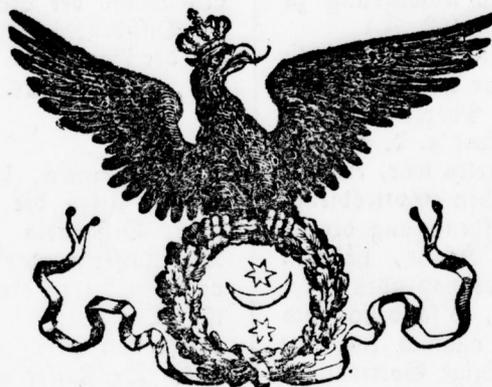


Worteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 20 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
22½ Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von S. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus No. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breite-
weg No. 156.

Sallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Unter Verantwortlichkeit der Verlags-Expedition
mitherausgegeben von Dr. Schadeberg.

Die für den Courier bestimmten Mittheilungen, Sendungen u. dergl. bittet man, wie bisher, an die Expedition des Couriers
(bei Schwetschke) zu richten.

Nr. 261.

Halle, Freitag den 7. November
Hierzu eine Beilage.

1845.

Das 33te Stück der Gesetz-Sammlung, welches heute ausgege-
ben wird, enthält unter:

- Nr. 2623. Die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 10. v. M., den
Zoll-Tarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend;
nebst dem Zolltarif selbst; und
„ 2624. Die Allerhöchste Kabinetts-Ordre von demselben Tage,
die erhöhten Zoll-Sätze für einige Waaren-Artikel be-
treffend.

Berlin, den 5. November 1845.

Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

Deutschland.

Berlin, d. 4. Nov. Se. Maj. der König haben geruht:
den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmäch-
tigten Minister der ottomanischen Pforte an Allerhöchstihrem
Hoflager, Tal' at Effendi, so wie den zu dessen Nach-
folger in eben dieser Stellung ernannten Chevket-Bey,
am 2. d. M. auf dem Schlosse zu Potsdam zu empfangen
und aus ihren Händen die Schreiben ihres Souverains ent-
gegenzunehmen, durch welche Ersterer von hier abberufen,
Letzterer in gedachter Eigenschaft beglaubiget wird.

Berlin, d. 5. Nov. Se. Maj. der König haben geruht:
Dem General-Major von Klätte, Kommandeur der 5ten
Infanterie-Brigade, den Stern mit Eichenlaub zum Rothen
Adler-Orden zweiter Klasse; dem evangelischen Schullehrer
Elaß in Zauröden, Regierungs-Bezirk Erfurt, und dem
Rentamts-Diener Hölche zu Quedlinburg das Allgemeine Ehren-
zeichen zu verleihen; so wie

den Kammerherrn und Rittergutsbesitzer von Alvens-
leben auf Redekin zum Landrath des zweiten jerschowischen
Kreises, im Regierungs-Bezirk Magdeburg, zu ernennen.

Kürzlich ist dem König eine neue Erfindung vorgelegt
worden, welche auf Se. Maj. sowohl wie auf unsere hö-
hern Beamten einen großen Eindruck hervorgebracht hat.
Es ist eine Erfindung, welche wegen ihrer unberechenbaren
Folgen, die sie im Staats- wie im bürgerlichen Leben haben
könnte, den Nachdenkenden fast mit Schrecken zu erfüllen

geeignet ist. Ein hiesiger geistbegabter Mann hat nämlich
die Kunst (wenn man es so nennen darf) erfunden, alle Ur-
kunden, alte Schriften, jede Art Papiergeld u. dergl. in einer sol-
chen täuschenden Weise nachzumachen, daß selbst ein geüb-
tes Auge das Original von der Kopie nicht unterscheiden
kann. Das Ueberraschende ist besonders der Umstand, daß
derselbe in kurzer Zeit Hunderte von Kopieen macht, indem
der Erfinder zur Anfertigung einer beliebigen Anzahl von
Kopieen nicht mehr Zeit vonnöthen hat, als auch etwa ein
Buchdrucker, welcher die Urkunden u. s. w. setzen und druck-
fen wollte. Von einem unserer höhern Beamten wurde
dem Erfinder eine der alten Urkunden, welche für die Nach-
bildung die meisten Schwierigkeiten, gemäß der gewöhnli-
chen Beurtheilung, darbot, zur Nachahmung übergeben.
Der Erfinder verfügte sich mit der Urkunde nach Hause,
kehrte nach einer kurzen Zeit zurück und legt dem erstaunten
Beamten fünfzig Kopieen der Urkunde vor, die von dem
Originale nicht zu unterscheiden waren. Auf der Urkunde
befanden sich mehrere alte Unterschriften, deren Tinten, wie
dies gewöhnlich der Fall ist, sehr von einander abwichen.
Alles war auf's Täuschendste wiedergegeben und nachgemacht.
Man übergab dem Erfinder nun eine Kassenanweisung von
bedeutendem Werthe zur Nachbildung. Der Erfinder kehrt
bald zurück und legt eine Anzahl nachgemachter Kassenanwei-
sungen von demselben Betrage auf den Tisch und fordert
die Anwesenden auf, die ächte Kassenanweisung, welche sich
unter den nachgemachten befände, herauszufinden, ohne daß
man dieselben gegen das Licht halte. Die Anwesenden fan-
den keinen Unterschied unter den auf dem Tische liegenden Kassen-
anweisungen. Bei der Gefährlichkeit, welche diese Erfin-
dung für das staatliche und gesellschaftliche Leben in sich
schleift, da sie von der Art ist, daß eine gänzliche Um-
gestaltung in Bezug auf Papiergeld, Urkunden u. s. w.
sich als eine Nothwendigkeit herausstellen würde, glaubt
man, daß sich unsere Regierung veranlaßt finden könnte,
die gefahrdrohende Erfindung dem sich als Erfinder darge-

stellten Manne abzukaufen, damit jedem Mißbrauche dieser Erfindung vorgebeugt werde. Es handelt sich nun darum, zu untersuchen, ob die bezeichnete Erfindung für andere Zwecke, welche jede Vereinträchtigung ausschließen, unter strengster Beaufsichtigung von Seite des Staates in Anwendung zu bringen sei. (M. 3.)

Cottbus, d. 30. Octbr. Die hiesige deutsch-katholische Gemeinde, welche sich in kurzem wieder um 6 Mitglieder vermehrt hat, und auf der Berliner Provinzialsynode durch die Deputirten der Gemeinde Frankfurt a. d. O., an welche sie sich als Filial angeschlossen, vertreten war, erbaute sich gestern durch ihren ersten öffentlichen Gottesdienst. Konnte auch die Genehmigung der zur Mitbenutzung bereitwilligst eingeräumten hiesigen reformirten Kirche, höheren Orts nicht ertheilt, noch irgend ein anderes passendes Lokal im Innern der Stadt aufgefunden werden, so fand sich doch Rath: dicht an unserm Berliner Thore nämlich liegt die kleine der Gemeinde von Brunschwig gehörige Gottesacker-Kirche. Diese der neuen Gemeinde zum Gottesdienst bewilligt, wurde zwar einfach aber sinnig mit Blumen ausgeschmückt, und ein gußeisernes Crucifix zierte den Altar. Viele Anhänger der neuen Kirche aus benachbarten Städten, namentlich aus Calau, hatten sich zur Theilnahme eingefunden, auch wurde die Feierlichkeit durch die Anwesenheit der Stadtbehörde gehoben. Hr. Demuth, deutsch-katholischer Pfarrer der Frankfurter Gemeinde, leitete den Gottesdienst. In den ausgestellten Büchsen fand sich die Summe von 35 Thlr.

Dresden, d. 27. Oct. In Bezug auf einen von den Blättern berichteten Kongreß evangelischer Minister zur Berathung über die gegenwärtigen religiösen Bewegungen interpellirte am 20. October der Abgeordnete Ziegler das Ministerium. Nach S. 503 der offiziellen „Landtags-Mittheilungen“ erklärte sich v. Könneritz dahin, daß er nicht wisse, ob eine solche Besprechung stattfinden werde. Da er am Schlusse bemerkte, das sächsische Ministerium würde vorkommenden Falles derselben beiwohnen, „allein von verbindlichen Verhandlungen kann nicht die Rede sein“, so mag man vielleicht allerdings die Idee gehegt haben, aber nach jener Erklärung wieder aufgegeben haben.

Aus dem Badischen, d. 31. Oct. So groß die Aufregung bei unsern letzten Landtagswahlen gewesen ist, so umfassend und tief wird sich die Bewegung der Geister auf unserm nächsten, bald zusammentretenden Landtage zeigen. Die Aufregung ist gleich sehr politischer als kirchlicher Natur; auf der einen Seite sind es die Zustände unserer Presse, welche, trotz mancher Erleichterungen aus letzter Zeit, dem strebenden Bewußtsein des Volks zu wünschen Manches übrig lassen; auf der andern Seite sind es die kirchlichen Verhältnisse, welche nachgerade anfangen, auch die kältern Gemüther zu erhitzen. Die Haltung des Erzbischofs von Freiburg in der Angelegenheit der gemischten Ehen hat fast nicht weniger unter den Katholiken die öffentlichen Ueberzeugungen gegen sich, als unter den Protestanten; die letztern aber namentlich sind über das, all v landesgesetzlichen Grundlagen erman gelnde Verfahren des oberhelmschen Kirchenfürsten aufgebracht. Das ultramontane „Mannheimer Morgenblatt“ ist in einem großen Irrthum, wenn es in seiner selbstgefälligen Weise behauptet, daß das Staatsministerium den erzbischöflichen Erlaß nach „religiöser“ Erwägung „ad acta“ gelegt habe; vielmehr hat die Regierung einen, ihrer höchsten Stellung durchaus würdigen, durchgreifenden Schritt gethan, von dem man schon deshalb wünschen muß, daß er entsprechende Folgen habe, weil sonst nicht abzusehen wäre, bis auf

welchen Punkt die ungeziemende Hartnäckigkeit des Erzbischofs diese Differenz führen würde. Ohne Zweifel werden über diese selbst auf nächsten Landtag in der zweiten Kammer Interpellationen gestellt werden, aus Anlaß deren das Ministerium den Stand der Sache offiziell erörtern wird; daß die gegen die Dissidenten-Bewegung ergriffenen Maßregeln nicht weniger der Gegenstand einschneidender Interpellationen sein werden, ist gleichfalls außer Frage.

Italien.

Palermo, d. 25. Octbr. Gestern um 1 Uhr Nachmittag liefen die längst erwarteten zwei russischen Dampfschiffe Bessarabia und Kamtschatka in unsern Hafen ein. Die Kaiserin war sehr leidend, was wohl der Ermüdung und den Leiden einer sehr stürmischen Seereise zuzuschreiben ist. Der Kaiser hingegen, Prinzessin Olga und Prinz Albrecht von Preußen sahen gesund, munter und ausgeräumt aus. Der Kaiser hat sich alles Ceremoniel verboten; deshalb wurde auch die Ankunft der hohen Reisenden nicht, wie vorgeschrieben, durch Kanonendonner und Glockengeläute angekündigt. Die Villa des Herzogs di Serra di Falco war gestern Abend prachtvoll illuminirt. Heute befindet sich die Kaiserin ganz leiblich. Der Kaiser und die Großfürstin Olga haben sich im einfachen Wagen, in bürgerlicher Kleidung, und ohne Gefolge und Gepränge in der Stadt umgesehen. Dann wurden die obersten Behörden dieser Residenz zur kaiserlichen Tafel geladen.

Heute früh kündigte die sardinische Kriegsbrigade die nahe Ankunft des sardinischen Dampfschiffs Jehuusa an, welches dann auch um Mittag Anker warf. Aus demselben landen bald darauf die zwei sardinischen Prinzen Herzog von Genua und Savoyen-Carignan und stiegen, ganz ohne alles Gepränge, im Gasthose der Trinacria ab. Morgen soll auch unser König eintriften. Kommt hierzu noch, wie man ankündigt, Don Carlos, der nun abdicirte Prätendent von Spanien, ferner Dom Miguel und endlich der Herzog von Bordeaux, so dürfte der sonst in Palermo nicht sehr belebte Winter nicht nur geräuschvoll, sondern auch fröhlich und heiter werden.

Bermischtes.

— Leipzig. Die „Magdb. Ztg.“ (s. auch Nr. 249 d. Cour.) entlehnt neulich eine aus Helld's Volksvertreter entlehnte Mittheilung über das Verfahren des Leipziger Stadtgerichts mit einer Liquidation, die einen Berliner Buchhändler betraf. Die Sache ist zwar richtig erzählt, leider aber das, was einen Erklärungsgrund über das eigentlich Auffällige abgiebt, in jener Mittheilung weggelassen. Möge daher auch die wahre Darstellung einen Platz in diesem Blatte finden. Nach jener Mittheilung gewinnt es nämlich den Anschein, als habe das Stadtgericht zu Leipzig für Rücksendung des zu viel erhaltenen Geldes liquidirt und sich dafür bezahlt gemacht. Allein der Berliner Buchhändler hatte dem Stadtgerichte ein Schreiben übersendet, worin er einen Antrag stellte; dieser Antrag erforderte, daß die Sache beim Collegium in Vortrag kam, ein Beschluß darauf gefaßt und das Resultat bekannt gemacht wurde. Dafür hat das Stadtgericht liquidirt und dies war ganz ordnungsmäßig. Entdeckte man bei dieser Gelegenheit einen Schreibfehler in der Liquidation, zufolge dessen einige Groschen herauszuzahlen waren, und rechnete diesen Betrag von den neuen Kosten ab, so war auch dieses ordnungsmäßig; aber es ist eine Entstellung der Wahrheit, wenn gesagt worden, das Stadtgericht habe für Benachrichtigung, daß einige Groschen zuviel eingeschendet seien, liquidirt, denn die neue Liquidation würde auch ent-

standen und zu bezahlen gewesen sein, wenn der Schreibfahler in der Liquidation nicht existirt hätte. (Magd. Z.)

— Köln, d. 31. Octbr. Der brittische Courier, Lieutenant Waghorn, welcher schon seit Sonntag Abend erwartet wurde, ist endlich gestern Morgen wenige Minuten vor 9 Uhr hier angekommen, so daß er noch mit dem gewöhnlichen Personenzuge, der um 9 Uhr von hier abgeht, bis Berviers befördert werden konnte. Von da brachte ihn ein belgischer Extrazug nach Ostende, wo er Abends gegen 7—8 Uhr eingetroffen sein wird. Leider war die Reise durch mehrere Hemmnisse aufgehalten worden. Zwischen Alexandrien bis Triest hatte das Dampfboot einen heftigen Sturm zu bestehen, in Folge dessen die Fahrt 1½ Tage länger als gewöhnlich dauerte. Von Triest ging die Reise mit Extrapost über Innsbruck nach Bruchsal; von hier mit einem Extratrain der großh. badischen Bahn bis Mannheim und von Mannheim bis Bingen mit einem Dampfboot der Kölnischen Gesellschaft. Von Bingen mußte, da ein starker Nebel eintrat, die Weiterreise bis Köln mit Extrapost fortgesetzt werden. Das Resultat der Reise hat sich folgendermaßen herausgestellt: Von Triest bis Köln wurde die Reise in 80 Stunden zurückgelegt; von Köln bis Berviers in etwa 3½ Stunden; von Berviers bis Ostende sind etwa 6½ Stunden nöthig, so daß von Triest bis Ostende im Ganzen etwa 90 Stunden erforderlich sein werden. In Ostende wird Hr. Waghorn von einem Extrashiffe erwartet, das ihn in 5 Stunden nach Dover bringt, von wo er dann in 3 Stunden nach London gelangt. Demnach wird die Reise von Alexandrien bis London in etwas mehr als 10 Tagen vollbracht sein. Für die Strecke von Triest bis London werden weniger als 100 (vielleicht nur 95—98) Stunden nöthig sein und dieß war die Aufgabe; diese Aufgabe aber ist, trotz des Hindernisses zwischen Bingen und Köln, wo statt des Dampfbootes Courierpferde genommen werden mußten, glücklich gelöst worden.

Magdeburg-Leipziger Eisenbahn.

Personen-Frequenz.

Bis 18. Octbr. incl.	560,301 Personen.
Vom 19 bis incl. 25. Octbr.	12,160

mit Einschluß von 1212 Personen aus dem Verkehre auf den Anhaltepunkten

Summa 572,461 Personen.

Literarisches.

Unter dem Titel „Zeitklänge“ ist bei Cüpel in Sondershausen eine Sammlung von Zeitgedichten erschienen, die wir unsern Lesern hiermit empfehlen können. Statt der Charakteristik dieses Zeitdichters sei es gestattet, ihn selbst reden zu lassen. Seine Sammlung hat er mit folgendem Vorwort eingeleitet:

Was ist's, wofür so laut die Herzen schlagen,
Wofür das Blut so heiß und glühend wallt?
Was ist's, wofür erhebt ein Kühnes Wagen
Und manches freie Wort der Brust enthält?
Was ist's, wofür statt ungehörter Klagen
Die laute Forderung der That erschallt?
Was ist's, das Stimmen weckt in Höhn und Tiefen,
Die lautlos jüngst und ohne Regung schliefen?

Was ist's, wofür die Geister all' entbrennen,
Wofür aufklammert der Begeistrung Gluth?
Was ist's, wofür zum Kampfe sich bekennen,
Die auf des Friedens weichem Pfahl geruht?
Was ist's, wofür zum ersten Lanzenrennen,
Allwärts entgegendrängt ein neuer Muth?
Was ist's, daß, wie nach nächtigen Donner schlägen,
Ringsher die Völker sich und Länder regen?

Erstand von Neuem ein Bonapartide
Mit des Eroberers Gelüst und Macht?
Erschließet Rußland seine Waffenschmiede,
Braucht Deutschland eine neue Völkerschlacht?
Zerfiel der mähevoll erhalt'ne Friede,
Weil ob des Orients der Kampf erwacht?
Gilt's zu erhöh'n des Aufstreb's blut'ge Fahnen,
Um Fürsten an die Fürstenschaft zu mahnen?

Wohl könnte Deutschland unantastbar stehen,
Europa's ersten, größten Mächten gleich;
Wohl könnte hoch und stolz sein Banner wehen,
Wie nach dem Franken*, so dem Szaarenreich,
Und stets sich nach dem eignen Willen drehen,
Dem fremden Zuruf niemals schmiegsam weich,
Wenn stark und fest in einem Vaterlande
Die Deutschen all' umschlangen Bruderbands.

Wohl wuchert Unrecht noch auf deutscher Erde,
Und fern ist der Erlösung Morgenroth;
Noch leidet Unschuld von der Schuld Gefährde
Und klirren Ketten, seufzet Kettennoth;
Noch stehet — Würd' in Antikz und Geberde —
Die Freiheit unter bannendem Gebot;
Noch klingen manchem Ohr wie Schmach und Würde
Die heil'gen Worte Recht und Menschenwürde. —

Ob solche Frevel auch zum Himmel schreien
Und foltern dringen in der Menschheit Ohr:
Doch gilt's, soll höchstes Unheil nicht gedeihen,
Nicht schließen sich des höchsten Glückes Thor,
Noch höherem Geist, Sinn und Herz zu weihen,
Zu heben Aug' und Hand zu Gott empor;
Das Höchste gilt es: Wahrheit, Licht und Glauben,
Die uns der Jesuiten Geist will rauben.

Wie Räuber, die dem Wandrer Schlingen legen,
Begünstigt von des Mondes Zwielfichschein,
Wie Feinde, die auf unterird'schen Wegen
Zu Mord sich und Vertilgungskämpfe reih'n:
So schleichen sie, zu ärgster That verwegen,
Sich in die Burg der Protestanten ein,
Um hier auf List und Bosheit, Blut und Sünden
Ein neues Reich der Finsterniß zu gründen.

Schon zücket auf dem neu errath'nen Plane
Der Fanatismus sein Berserker'schwert,
Schon prüfet, eng verbrüder't mit dem Wahne,
Der Aberglaube seines Dolches Werth,
Und die Verblendung schwingt die Partisane
Herab von ihrem wuthbeschäumten Pferd;
Betteifernd suchen jetzt die Jesuiten
In Feldherrenkünften sich zu überbieten.

Und darum, darum lodern Feuerzeichen
Von allen Thälern, allen Bergen auf,
Und darum tritt in allen deutschen Reichen
Die Kraft des Volks in Roma's Siegeslauf,
Die Kraft des Volks, der Tück' und Trug erblickend,
Sind sie gerüstet auch zu blut'gem Rauf;
Und darum schlagen der Begeistrung Flammen
Zu einem weiten glüh'nden Meer zusammen.

D woge, stürme, heiligstes der Meere,
Das aus den besten Herzen Deutschlands stieg,
Und glüh' und sprüh' als unbezwungne Wehre
Und künde jedem Römerstreiter Krieg,
Um'schirme machtvoll Christi heil'ge Lehre,
Bis aus dem Kampf sich hebt der Wahrheit Sieg;
Mich aber laß mit deinen Bogenfluthen
Vermischen meiner Seele Sangesgluthen.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Ueber die Zulässigkeit der Vertretung in Gemeinde-Angelegenheiten bringe ich hierdurch auf den Grund eines Rescripts der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Merseburg vom 22. v. Mts. Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

Bei eigentlichen Gemeinde-Verhandlungen, welche öffentliche und Staatszwecke zum Gegenstande haben, z. B. die Unterhaltung öffentlicher Anlagen, wie Wege, Brücken, Schulen zc. betreffen, können nur wirkliche Mitglieder der Gemeinde, nicht aber die Forensen, mit stimmen und es müssen zugleich diese Gemeindeglieder persönlich erscheinen, ohne daß eine Bevollmächtigung für die Ausbleibenden zulässig ist.

Nur Ehefrauen und Unmündige können bei diesen Verhandlungen, sofern es sich dabei um Rückgriffe auf das Privat-Vermögen der Gemeindeglieder handelt, durch ihre Ehemänner und resp. Väter oder Vormünder, welche indessen ihrerseits ebenfalls Gemeindeglieder sein müssen, oder wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, durch andere Gemeindeglieder im Allgemeinen, oder erforderlichen Falls in ihrer Klasse, mit einer besonderen Stimme sich vertreten lassen. Letzteres gilt auch von den unverheiratheten Gemeinde-Mitgliedern weiblichen Geschlechts. Diese, so wie die Unmündigen selbst, können als geschäftsunkundig in den Gemeinde-Versammlungen nicht erscheinen.

Wo es sich dagegen bloß um gewisse, einzelnen Gemeindegliedern zu Gute gehende Vermögens-Interessen, z. B. um die Ausübung der gemeinschaftlichen Hütung, Verkabelung der der Theilung unterliegenden Gemeinde-Nutzungen handelt, können die nicht erscheinenden Gemeindeglieder nicht nur durch andere Gemeindeglieder, sondern auch durch den Verwalter, oder den zugleich mit der Wahrnehmung der Gerechtsame des zur Theilnahme berechtigten Gutes beauftragten Pächter sich vertreten lassen. Hiernach haben sich die Schulzen im Saalkreise überall zu achten.

Halle, am 1. Nov. 1845.

Der Landrath des Saalkreises.
v. Bassowitz.

Einen militärfreien, gut empfohlenen Kutscher sucht zum 1. Januar k. J. der Kreis-Justiz-Commissarius Kühne in Naumburg a./S.

Feine Tuche und Buchskins zu den billigsten Preisen in der Tuchhandlung von W. Goldschmidt, am Rothen Thurm Nr. 10.

In der Buchhandlung von C. A. Schwetschke und Sohn in Halle (in Eisleben und Sangerhausen bei G. Reichardt) ist zu haben:

Der Maschinenbauer

oder Atlas und Beschreibung der Maschinen-Elemente. Zum Gebrauch für Maschinenbauer, Architekten, Zeichner, Künstler und Handwerker, sowie auch für polytechnische Gewerbs-, Bauschulen zc. Nachgelassenes Werk des Professors Leblanc. Nach dessen Tode durchgesehen, verbessert, vermehrt und herausgegeben von dem Ingenieur Felix Tournoux. Deutsch bearbeitet von Dr. C. Hartmann. In 3 Lieferungen: Erste Lieferung, bestehend aus 7 Bogen Text und 25 lithogr. Foliotafeln. 8. 1 Thlr. 10 Sgr.

(Bildet auch den 143—145. Band des neuen Schauplazes der Künste und Handwerke.)

Der verewigte Professor Leblanc in Paris war ein eben so ausgezeichnete Theoretiker als Praktiker, besonders als Zeichner ist er unübertroffen. Dieses sein nachgelassenes Werk ist das Beste, was er je geleistet, wozu noch kommt, daß gerade ein solches sowohl in der französischen als deutschen Literatur bis jetzt noch gar nicht vorhanden war. Es bildet vermittelt des beigegebenen Atlas eine höchst wichtige Sammlung trefflicher Daurisse und von Musterblättern zu Maschinenzeichnungen. Diese erste Lieferung handelt von den zum Maschinenbau dienenden Materialien, ihrer Beschaffenheit, Auswahl und ihrem Verhältnisse, den Haupt- und Vortheilen der Maschinen im Allgemeinen und von den Wellen, Scheiben, Ruffen und Zapfenlagern im Besondern.

Nicht zu übersehen.

Ein fehlerfreies Reitpferd, edler Abkunft (türkischer Hengst), 8 Jahr alt, fromm und gut geritten, habe ich im Auftrag, den 12. Novbr. c. Nachmittags 2 Uhr im Gasthof zum goldenen Löwen zu Eisleben an den Bestbietenden zu verkaufen, welches hiermit Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Kloster = Roda,
den 3. Novbr. 1845.
Schüler.

Palu-Wachs-Lichte,
Stearin-Lichte,
Apollo-Kerzen und
Pracht-Kerzen

empfehle bei Partien und einzeln zu den billigsten Preisen W. Fürstenberg.

Ein gutes Spannpferd ist zu verkaufen in Halle, Rannische Straße Nr. 497.

Bei C. F. Fürst in Nordhausen ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen (in Halle bei C. A. Schwetschke u. Sohn, in Eisleben und Sangerhausen bei G. Reichardt, in Aschersleben bei E. Laue) zu bekommen:

Das Zahnen der Kinder

und die sichersten Mittel, dasselbe zu erleichtern und die krankhaften in der Zahnperiode eintretenden Leiden zu heilen. Allen Eltern dringend empfohlen. Nach den Ansichten der erfahrensten Ärzte und langen Beobachtungen in der Kinderwelt, von Dr. Dietrich. Zweite vielfach vermehrte Auflage. 12. 1845. Broch. 15 Sgr.

Das Zahnen der Kinder ist oft der Scheideweg zwischen Leben und Tod. Alle Eltern, denen das Leben ihrer lieben Kleinen am Herzen liegt, können durch Befolgung der in diesem Werkchen angegebenen Mittel das Leben der lieben Kleinen erhalten und mit weniger Sorge wird die sorgsame Mutter der Periode des Zahnens entgegen sehen.

Taubstumm-Anstalt.

Von Hrn. D. in G. 5 Thlr., von Hrn. F. in Hildebrandshausen 20 Sgr. und von Hrn. Kaufm. Schl. hieselbst eine Sammlung von Mineralien zum Unterrichte für obige Anstalt empfangen zu haben, bescheinigt herzlich dankend

Kloß, Vorsteher der Anstalt.

Beilage

Freitag, den 7. November 1845.

Ueber kirchliche Reform.

Das allgemeine und lebhaftere Interesse, welches schon seit längerer Zeit die kirchlichen Angelegenheiten finden, hat sich in Folge mehrerer bekannten Ereignisse unserer Tage noch unheimlich gesteigert. Fast überall, und selbst in Kreisen, wo früher diese Gegenstände wohl kaum je auch nur oberflächlich berührt wurden, bilden sie jetzt einen Hauptinhalt ernster Besprechung. Man redet von Reformen, welcher unsere evangelisch-protestantische Kirche bedürftig sei, wenn sie ihrer hohen Bestimmung mehr als bisher entsprechen, von einer zeitgemäßen Verfassung, die ihr gegeben werden müsse, wenn sie von den vielen und großen Gebrechen, an denen sie offenkundig leide, geheilt werden solle. Die Meinungen aber über jene Bedürfnisse und Gebrechen sind eben so verschieden, als die Mittel, welche man vorschlägt, um durch eine verbesserte Kirchenverfassung denselben abzuhelfen. Vielleicht würden die abweichenden Stimmen eher sich vereinigen, auch ihre Urtheile Einiges an Klarheit und Bestimmtheit gewinnen, wenn man mehr, als es bis jetzt bei Manchen der Fall gewesen zu sein scheint, darauf bedacht wäre, sich deutliche Begriffe von der Kirche und ihren Zwecken, sowie auch wenigstens die unentbehrlichste Kenntniß von der Art und Weise zu verschaffen, wie in den verschiedenen Zeiten sie selbst betrachtet worden ist und ihre Angelegenheiten geleitet worden sind, auch in Zukunft nach der Meinung geeigneter Beurtheiler geordnet und geleitet werden sollten.

Wir wollen es versuchen, diese umfangreichen Gegenstände hier mit Benutzung der darüber vorhandenen älteren und neueren Schriften kürzlichst zu erörtern, und hoffen, damit einem mehrfach vernommenen Wunsche der Leser dieses Blattes einigermaßen zu entsprechen, wenn wir auch im Voraus darauf verzichten müssen, ihn völlig zu befriedigen.

Unter der Kirche, die Christus gestiftet hat, haben wir uns die Gemeinschaft Derer zu denken, die an ihn glauben. So erklären sie auch die Bekenntnisschriften unserer evangelischen Kirche als „die Versammlung aller Gläubigen, in welcher das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sacramente laut des Evangelii gereicht werden.“ Dieser Kirche hat zwar Christus selbst sein Wort und mit demselben einen bestimmten Inbegriff religiöser und sittlicher Wahrheiten und Vorschriften, aber keine eigentliche Verfassung gegeben; d. h. er hat nicht näher verordnet, welche Einrichtungen zu treffen und aufrecht zu erhalten seien, um die Glieder der Kirche gegen Irrthum und Sünde zu schützen oder sie davon zu befreien, um sie zu einem wahrhaft gläubigen und frommen Sinne und Wandel anzuleiten, zu stärken und darin zu bewahren. Er hat noch weniger festgestellt, von welchen Kirchengliedern, ob von allen oder von einzelnen, dergleichen Einrichtungen gestiftet und in Ansehn und Geltung erhalten werden sollen.

An der Spitze der ältesten Christengemeinde zu Jerusalem standen die Apostel, aber sie nahmen gleich Anfangs auch die Mitwirkung der übrigen Gemeindeglieder bei kirchlichen Angelegenheiten in Anspruch. So übertrugen sie ihnen die Wahl der Diakonen oder Almospenspfleger (Apostelgesch. 6, 1—6), und

da die Gemeinde vernommen, daß in Antiochien auch Heiden getauft würden, schickte sie den Barnabas dahin ab, um die Sache zu untersuchen (Apostelgesch. 11, 20—24.). Andere Gemeinden folgten diesem Vorgange der Stammgemeinde, wie die zu Antiochien, welche (Apostelgesch. 13, 2. 3.) den Paulus und Barnabas zur Verkündigung des Evangeliums an die Heiden ausandte, und, als diese zu ihr zurückgekehrt, den Bericht derselben über den Erfolg ihrer Sendung entgegennahm (Apostelgesch. 14, 27.). Sogar an Beschlüssen, welche die Feststellung des religiösen Glaubens unmittelbar betrafen, hatten die Gemeinden zur Zeit der Apostel Antheil. Als man den entstandenen Streit über die fernere Geltung des jüdischen Ritualgesetzes entscheiden und beilegen wollte, thaten dies die Apostel nicht für sich allein, sondern beriefen dazu nächst den Ältesten der Gemeinde diese selbst, und der von dieser Versammlung gemeinsam gefaßte Beschluß beginnt mit den Worten: „Wir, die Apostel, Ältesten und Brüder“ (Apostelgesch. 15, 1—29.).

Auf diesen Vorgang der apostolischen Kirche gründeten die Gemeinden der ersten christlichen Jahrhunderte ihre rechtlichen Ansprüche, ihre kirchlichen Angelegenheiten selbst zu verwalten, oder doch wenigstens bei dieser Verwaltung mit betheilig zu sein. Namentlich übten sie in den meisten Fällen das Recht aus, sich ihre Geistlichen und Vertreter selbst zu wählen. Doch schon von der Mitte des zweiten Jahrhunderts an bildete sich die Geistlichkeit als ein besonderer Stand immer mehr aus, und riß allmählig die Rechte an sich, welche früher den Gemeinden zugestanden hatten. Wie aber im Verlaufe der Zeit eine vielgliedrige Rangordnung unter den Geistlichen (dem Klerus) entstand, mußten diese das Kirchenregiment ihren Vorgesetzten, den Bischöfen, diese wiederum einen Theil desselben den angesehensten und mächtigsten unter sich, den Erzbischöfen und Metropolitane, und diese endlich die ganze geistliche Machtvollkommenheit im christlichen Abendlande dem römischen Papste einräumen. In diesem fand die Priesterherrschaft (Hierarchie) ihre Spitze und Vollendung.

Inzwischen war es dahin gekommen, daß die Geistlichen und das Volk, oder die Kleriker und Laien, als zwei durchaus verschiedene Menschenklassen in Bezug auf das kirchliche betrachtet und behandelt wurden. Letztere hatten gar keine Rechte mehr als Mitglieder der Kirche, sondern nur Pflichten; ja es war sogar der ursprüngliche Begriff der Kirche, wornach sie eine Vereinigung der an Christum Glaubenden ist, völlig verloren gegangen. Nur der Klerus bildete die Kirche, und die Kirche war eben nichts weiter, als Hierarchie, als Herrschaft des Klerus über die Laienwelt.

Es ist bekannt, unter welchem gewaltigen geistigen und leiblichen Drucke die päpstliche Hierarchie Jahrhunderte lang die Christenheit gefesselt hielt, wie schwer dieser Druck sogar auf dem höheren ebensowohl wie auf dem niederen Klerus lastete, sofern er seiner meisten und wichtigsten Rechte durch den Papst, als den vermeintlichen Statthalter Christi, beraubt sich sah, nicht einmal mehr Concilien oder Synoden ohne dessen Genehmigung berufen und leiten durfte, und jedenfalls die Beschlüsse derselben der Bestätigung jenes

geistlichen Oberhirten unterwerfen mußte. Die wiederholten Versuche, welche namentlich die deutschen geistlichen und weltlichen Fürsten, im vollen Einklange mit dem angestammten Freiheitsfinne des deutschen Volks, machten, von dieser immer unerträglicher gewordenen päpstlichen Tyrannei sich zu befreien, scheiterten bis zur Reformation hin sämmtlich, und Eine der Ursachen, welche deren gleich anfängliche, schnelle Verbreitung über das weite, vom römischen Papste beherrschte Gebiet der Christenheit erklären, liegt eben darin, daß sie dem christlichen Volke die Wiederherstellung seiner ihm so lange gänzlich entzogenen, kirchlichen Gemeinderechte verhieß.

Die Reformation nämlich hob den Unterschied zwischen Geistlichen und Laien auf, indem sie (Artik. VIII. der Augsburger Confession) nicht mehr, wie die päpstliche Hierarchie, die Geistlichen für die Kirche ausgab, sondern diese als eine Gemeinde der Gläubigen erklärte. Die Schmalkaldischen Artikel (3, 12.) sagen: „Keinesweges gestehen wir den Bischöfen zu, daß sie die Kirche seien, weil sie es wirklich nicht sind; auch werden wir nicht auf das hören, was sie im Namen der Kirche befehlen oder verbieten: denn heut zu Tage weiß, Gott lob! ein Bube von sieben Jahren, was die Kirche ist, nämlich die Gläubigen, die Heiligen“ u. s. w. Ja, sie gehen noch weiter und erklären (in dem Tractatus über die Macht und den Primat des Papstes 66. 67.): „Ueberall, wo die Kirche ist, da ist auch das Recht, das Evangelium zu verwalten. Daher ist es nothwendig, daß die Kirche das Recht behaupte, ihre Diener (die Geistlichen) zu berufen, zu wählen und zu ordiniren“. — „Wo die wahre Kirche ist, da ist nothwendig auch das Recht, ihre Diener zu wählen und zu ordiniren; gleichwie im Nothfalle auch der Laie (also jeder Christ) das Amt der Geistlichen verwalten kann“. Luther insbesondere, der in seinen Schriften oft auf diesen wichtigen Gegenstand zurückkommt, behauptet mit Berufung auf 1 Petr. 2, 5. 9. ausdrücklich: „Alle Christen sind wahrhaft geistlichen Standes, und ist unter ihnen kein Unterschied, denn nur des Amtes halber allein“.

Es leidet demnach keinen Zweifel, daß die Reformatoren die ursprüngliche Gestalt der christlichen Kirche auch hinsichtlich der Verwaltung ihrer Angelegenheiten wieder herzustellen und demgemäß den Gemeinden die ihnen dabei gebührenden Rechte unverkürzt einzuräumen bezweckten. Das würde aber nur haben geschehen können, wenn sie der Kirche eine jenen Grundsätzen entsprechende Verfassung gegeben hätten. Allein dazu kam es wenigstens in der lutherischen Kirche nicht. Luther und seine Freunde richteten ihre erste und vornehmste Sorgfalt auf die Reinigung des Glaubens und Bekenntnisses, und wurden dadurch so in Anspruch genommen, daß sie zur Feststellung einer Verfassung für die von ihnen begründete Kirche nicht gelangen konnten. Die Fürsten, welche der Reformation beigetreten und sie mit ihrer weltlichen Macht schützten, griffen, oft auf Veranlassung der Reformatoren selbst, in die kirchlichen Angelegenheiten ein, und ließen unter ihrem Namen die kirchlichen Rechte ausüben, welche früher in der Hand des Papstes oder der Bischöfe waren. Es wurde daher das Verhältnis zwischen den Geistlichen und ihren Gemeinden bei der Ausübung der ihnen gebührenden Rechte nicht näher bestimmt, auch die Stellung der Gemeinden zu einander wie zum Staate blieb schwankend und ungewiß.

Die Folge von dem Allen war, daß sehr vielen Gemeinden die Rechte allmählig wieder fast ganz entzogen wurden, welche die Reformation ihnen zuerkannt hatte, und die sie auch an nicht wenigen Orten längere oder kürzere Zeit wirklich ausübten. Nur in der reformirten Kirche der Schweiz, der Niederlande, Frankreichs, auch Deutschlands, besonders

aber Schottlands, und in der lutherischen einiger deutschen Provinzen bildeten sich kirchliche Verfassungen aus, die den Grundsätzen der Reformation mehr oder minder entsprachen, den Gemeinden ihre Rechte in kirchlichen Dingen sicherten, und sich deshalb auch bis auf den heutigen Tag in den wesentlichsten Stücken erhalten haben.

In der lutherischen Kirche des übrigen Deutschlands dagegen geriethen jene Grundsätze in gänzliche Vergessenheit, und statt ihrer herrschten nach einander verschiedene Systeme für die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten.

Nach dem ältesten, dem Episcopalsysteme, welches im 17. Jahrhunderte galt, ist die frühere bischöfliche Gewalt auf den Landesherren übergegangen. Seine Macht beschränkt sich aber nur auf äußere Angelegenheiten der Kirche; was die innern anbetrifft, wie die Feststellungen über Lehre, Liturgie und Kirchenzucht, so gehen diese allein von der Geistlichkeit aus, und die weltliche Macht hat bloß die Beobachtung jener Anordnungen zu überwachen. Die Gemeinden kamen dabei gar nicht in Betracht, ja man machte ihnen sogar das Recht der Verwerfung kirchlicher Erlasse oder der ihnen zugewiesenen Geistlichen streitig; und so konnte es denn gar nicht anders kommen, als daß alles kirchliche Leben völlig erstarrte.

Weniger, um es wieder anzuregen, als um die bisherige Gewalt der Geistlichen zu brechen, schlug man im sogenannten Territorialsysteme, das während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts vorherrschte, einen ganz entgegengesetzten Weg ein. Man verwarf nämlich nach diesem Systeme alle eigentliche Kirchengewalt, alle Aufsicht über Glaube, Predigt, Liturgie u. d. g. als unstatthaft, denn (sagte man), wo es sich um religiöse Ueberzeugung und Seligkeit handle, gehöre Jeder nur Gott und seinem eigenen Gewissen an. Die sogenannte Kirchengewalt habe sich darauf zu beschränken, daß sie den äußeren Frieden und die gegenseitige Duldung der verschiedenen Religionsbekenner aufrecht erhalte, und das komme dem Landesherren, als solchem, oder der Staatsgewalt zu. Diese habe auch das Recht, ohne allen Unterschied der religiösen Parteien und Confessionen in allen äußeren kirchlichen Angelegenheiten und Gebräuchen nach ihrem Ermessen Anordnungen und Veränderungen zu treffen. Es wurde also nach diesem Systeme die Kirche ganz an den Staat ausgeliefert, und eine weltlich-geistliche Herrschaft (Cäsareopapie) eingeführt, die jedoch zum Glück für die Kirche nur selten und vorübergehend zur vollen, allseitigen Ausübung ihrer Gewalt gelangte. Nichts desto weniger schlug sie dem kirchlichen Leben die tiefsten Wunden, indem die Staatsbehörden in kirchlichen Sachen, wie in bürgerlichen verfügten, und eine Vermengung der geistlichen und weltlichen Macht eintrat, durch welche die noch bestehenden Kirchenbehörden immer mehr den kirchlichen Geist verloren, und auch die Geistlichen sich immer mehr als bloße Staatsdiener ansehen lernten. Den Gemeinden dagegen wurde es sogar als eine unrechtmäßige Remonstranz, als Verletzung des der Obrigkeit schuldigen Gehorsams ausgelegt, wenn sie einmal es versuchten, von einem ihrer kirchlichen Rechte Gebrauch zu machen. Was demnach das Episcopalsystem von kirchlichem Gemeingeiste noch etwa übrig gelassen hatte, das ging durch das Territorialsystem in der weit überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden bis auf die letzten Spuren völlig unter.

Nun versuchten es wenigstens die Gelehrten, im Gegensatz zu dem Territorialsysteme ein neues aufzustellen, das unter dem Namen des Collegialsystems bekannt ist, und während jenes noch fort galt, jedoch nur in Schriften, ausgebildet wurde. Nach diesem Systeme ist die Kirche eine freie Gesellschaft Gleichberechtigter, die sich aber durch ihr Glau-

bensbekenntniß verbindet, ihren Gottesdienst nach Belieben einrichtet und nach eigenen Gesetzen sich regiert. Dem Staate steht nur eine Oberaufsicht über die Kirche zu, wie über jede andere Corporation; den Kirchengliedern dagegen steht frei, die Kirchengewalt zu übertragen, wenn sie wollen, also unter andern auch dem Landesherrn, wie dies zur Zeit der Reformation geschehen sei. Obgleich nun das Collegialsystem den geschichtlichen Ursprung der christlichen Kirche ganz unberücksichtigt läßt, an nichts Bestehendes sich anschließt, und wohl schon aus diesem Grunde noch nirgends in der evangelischen Kirche Deutschlands zur Geltung und Ausführung gelangt ist, räumen doch die meisten Kirchenrechtslehrer unserer Zeit ein, daß es unlängbare Vorzüge vor den beiden vorgenannten besitze, und vor allen andern geeignet sei, die Grundlagen zu einer Verfassung unsrer Kirche zu bilden.

Was nun die lutherische und reformirte, so wie die spätere unirte evangelische Kirche des preussischen Staats anbelangt; so herrschte in derselben auch das Episcopal- und Territorial-System, und zwar, so weit dies möglich, mit und neben einander; ja man darf behaupten, daß sie, obgleich mit manchen Modificationen, noch jetzt die Grundlagen des preussischen Kirchenrechts bilden. Namentlich erklärt dasselbe nach dem Episcopalsysteme den Landesherrn für den obersten Bischof der Kirche, und die seit 1815 neuorganisirten Consistorien der einzelnen Provinzen unter einem im Jahre 1817 errichteten und mit den Schul- und Medicinalangelegenheiten vereinigten geistlichen Ministerium, leiten nach den Bestimmungen dieses Letzteren, ohne alle directe oder indirecte Betheiligung der Gemeinden, die inneren kirchlichen Angelegenheiten, und haben erst in ganz kürzester Zeit weltliche Präsidenten erhalten, oder noch zu erwarten, welche an die Stelle der Oberpräsidenten der Provinzen getreten sind, sofern diese bis dahin auch in den Consistorien das Präsidium führten. Damit ist zugleich der Geschäftskreis der Consistorien erweitert worden: denn es sind ihnen auch noch die inneren kirchlichen Angelegenheiten zugewiesen, welche früher, nach schwer zu ermittelnden Principien, zwischen ihnen und den Abtheilungen der Regierungen für das Kirchen- und Schul-Wesen getheilt waren. Diesen letztern hat man dagegen die äußeren Angelegenheiten der Kirche, obgleich sie von jenen öfters kaum zu trennen, belassen. Die Regierungen aber waren es vornehmlich, durch welche sich auch in Preußen das Territorialsystem geltend machte, und zwar in dem Maße, daß sogar im Jahre 1808, wenn auch nur bis zum Jahre 1815, die Consistorien der lutherischen und das Kirchendirectorium der reformirten Kirche aufgehoben und die Geschäfte derselben den Regierungen überwiesen wurden, wodurch denn die Vermengung des Staats und der Kirche vollendet, und die letztere für eine bloße Anstalt des Staates zur Beförderung des religiös-sittlichen Lebens seiner Bürger gesetzlich erklärt wurde.

Die unverkennbaren Mängel der Kirche, welche die bisherige Verwaltung ihrer Angelegenheiten ausschließlich durch die Consistorien und Regierungen (wenn auch ohne deren Schuld, da sie ja nur Organe bestehender Landesgesetze waren) veranlaßt oder doch nicht verhindert hatte, bestimmten dem wahrhaft frommen König von Preußen, Friedrich Wilhelm III., im Jahre 1817 der evangelischen Kirche seines Landes eine ganz neue Verfassung zu geben, nämlich eine Presbyterial- und Synodal-Verfassung, wie sie einige westliche Provinzen seines Reichs schon seit der Reformation, und zwar mit viel ausgedehnter Rechten und wichtigeren Obliegenheiten, besitzen. Es wurden auch wirklich in den evangelischen Gemeinden Presbyterien (von denen wir später ausführlicher sprechen werden) errichtet, und Kreis- und Provinzial-Synoden, deren Mitglieder

jedoch nur aus Geistlichen bestanden, vorchriftsmäßig gehalten, auch die Ergebnisse ihrer Beratungen den betreffenden Behörden eingereicht. Indessen schloß die ganze Angelegenheit bald wieder ein, theils weil man von Oben herab, besonders seit dem Jahre 1821, nichts that, um die neue Kirchenverfassung zu einem frischen und kräftigen Leben und Wirken auszubilden, theils weil sowohl die Gemeinden, als auch die Geistlichen, in der größeren Mehrzahl, für eine so plötzliche und durchgreifende Veränderung jener Verfassung so gut als gar nicht vorbereitet war. Sie kam unstreitig viel zu früh, und wurde noch obendrein in ihren ersten Versuchen, sie einzuführen, viel zu sehr übereilt, als daß die gethanen Schritte andere Resultate hätten haben können. Denn wenn auch das Gefühl der Unbefriedigtheit mit den kirchlichen Zuständen unter Geistlichen und Nichtgeistlichen ziemlich allgemein verbreitet war; wenn man auch ein aufrichtiges Verlangen nach deren Verbesserung hegte; wenn auch in Folge dessen die Theilnahme an kirchlichen Gegenständen auf Viele überging, die früher dafür gänzlich abgestorben gewesen waren: so erkannten doch nur erst Wenige mit hinlänglicher Deutlichkeit den eigentlichen Sitz der vorhandenen Mängel und Gebrechen, und eine noch ungleich geringere Zahl mochte sich selbst völlig klar über die Mittel und Wege sein, um denselben gründlich abzuhefen.

(Fortsetzung folgt.)

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.)

Magdeburg, den 5. November. (Nach Wispeln.)

Weizen	50	—	68	4	Gerste	34	—	36 $\frac{1}{2}$	4
Roggen	—	—	—	—	Hafer	23 $\frac{1}{2}$	—	24 $\frac{1}{2}$	—

Wasserstand der Saale bei Halle

am 5. November Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 4 Zoll,

am 6. November Morg. 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 4 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 5. November: 24 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 5. bis 6. November.

- Im Kronprinzen:** Hr. Rittergutsbes. v. Brink a. Melkenbütt. Hr. Reg.-Rath v. Hartmann a. Sameln. Hr. Amtm. Kaiser a. Trebnitz. Hr. Assessor Lange a. Ludau. Die Hrn. Kauf. Pultmann a. Frankfurt, Müller a. Dresden, Richter a. Berlin, Voigt a. Stettin.
- Stadt Rürch:** Die Hrn. Kauf. Facilides a. Glauchau, Baumann a. Freiburg, Vorderhof a. Forstheim, Dessener a. Eupen, Schuster a. Berlin, Dantwort a. Hannover. Hr. Wechsler Wolfenstein m. Schwester a. Mühlhausen.
- Englischer Hof:** Hr. Kammerherr v. Heldorf a. Bedra, Frau Amtm. Zimmermann a. Friedeburg. Hr. Partik. Greiner a. Berlin. Die Hrn. Kauf. Eschebach a. Weimar, Glöckner a. Kassel.
- Goldener Ring:** Hr. Amtsr. Weinshausen u. Hr. Fabrik. Arneburg a. Berlin. Hr. Mühlentel. Grauer u. Hr. Dekon. Hornträger a. Schleinitz.
- Goldener Löwen:** Hr. Rent. Hagemann a. Hamburg. Hr. Conditor Bogener a. Bremen. Hr. Partik. Krone a. Weimar. Hr. Privatm. Lavantjad a. Freiburg. Hr. Poteller Frühling a. Copenhagen. Die Hrn. Kauf. Brennde a. Hannover, Walter a. Mannheim, Fischer a. Berlin, Bohnstedt a. Erfurtburg.
- Schwarzer Bar:** Die Hrn. Kauf. Muthreich a. Bleicherode, Liebetraut a. Thorn. Die Hrn. Fabrik. Scharf a. Kilmingerode, Nürnberg a. Neust. dt. Hr. Holzhlz. Jost a. Weiskensfeld. Hr. Uhmacher Rammig a. Berlin.
- Stadt Hamburg:** Die Hrn. Kauf. Neubauer u. Mühlen a. Elberfeld, Kretschmann a. Leipzig, Dorward a. Dresden. Hr. Gasthofsbes. Sander a. Leipzig.
- Goldener Auerl:** Hr. Kaufm. Schlöngeler a. Prag. Frau v. Poth Hr. Cantor Bode a. Schraplau. Hr. Actuar Kühne u. Hr. Dekon. Schröter a. Sorbia.
- Zur Eisenbahn:** Hr. Exc. d. Hr. Gene'a'lent. v. Erdemann a. Erfurt. Die Hrn. Fabrik. Plüchmann u. Seidler a. Fürth. Die Hrn. Kauf. Mittler a. Leipzig, Schwannemann a. Braunschweig.

Bekanntmachungen.

Freiwillige Subhastation.

Das zu Brachwitz belegene, unter Nr. 3 des Hypothekenbuchs eingetragene Koffathengut an Haus, Hof, Scheuer, Ställen, zwei Gärten am Hause, einen Garten am Amts-Teiche, einer Weiden-Label auf dem Ager, einer dergleichen auf der Klinkle, einer Pflaumentabel an der Schenke, einer Wiese im Baumwerder, zwei Wiesenflecken in der Ekerwiese, einer Reihe Bäumen auf dem Ager und einer und dreiviertel Hufen Land auf Brachwitzer Markt, abgeschätzt auf 4226 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 24. November d. J. Morgens 11 Uhr

an Ort und Stelle zu Brachwitz unter Vorbehalt der vormundschaftlichen Genehmigung an den Meistbietenden verkauft werden.

Die im Gute befindlichen Möbel, Haus- und Wirtschaftsgeräte sollen in dem obigen Termine ebenfalls verkauft werden.

Wettin, den 21. October 1845.

Königl. Gerichts-Kommission.
Kammstedt.

Feld-Verkauf. Unterzeichneter beabsichtigt das ihm zugehörige Stück Feld von zwei und einem halben Acker in Hallischer Stadtsur, Böllberger Marke am weißen Graben gelegen, sub Nr. 73 des Hypothekenbuchs, welches bis Neujahr 1846 Herr Dekonom Robert in Pacht hat, aus freier Hand zu verkaufen, und wollen sich Kaufliebhaber mündlich oder in portofreien Briefen an denselben wenden. Ein Theil der Kaufgelder kann darauf stehen bleiben.

Merseburg, den 5. Nov. 1845.

Der Stadt-Secretair Schmidt.

Freiwilliger Verkauf.

In der Gemeinde Pritschbna soll den 16. Nov. Nachmittags 2 Uhr das daselbst belegene Hirtenhaus öffentlich meistbietend verkauft werden; die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Napoleons-Federn sind wieder angekommen bei **Louis** in der Leipz. Straße Nr. 298.

Eine kl. Parthie frischer Puppenköpfe und Lederbälge **auffallend** billig bei **Louis**.

Theater-Anzeige. Sonntag den 9. November. Zum Erstenmale: **O Oskar!** oder: **Wie schwer ist es doch, seine Frau zu betrügen**, Lustspiel in 3 Akten von Th. Hell aus dem Französischen übersetzt. Vorher geht zum Erstenmale: **Dr. Robin**, Lustspiel in 1 Akt von L. B. G.

Carl Beurer, Direktor.

Meinen geehrten Kunden widme ich hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich wiederum eine directe Sendung von schönem, starkem, echtem **Malmédy** erhalten habe.

Liepmann Hirsch Wwe. in Sandersleben.

Gleichzeitig verbinde ich hiermit die bemerkenswerthe Anzeige, daß mein Lager an schweren wollenen $\frac{3}{4}$ breiten **Mantelstoffen** à Elle 8 Sgr. durch einen frischen Einkauf wieder vermehrt wurde, und hege ich die Hoffnung, daß ein jeder mich Beehrende sich von der Billigkeit derselben überzeugen wird.

Liepmann Hirsch Wwe. in Sandersleben.**Wichtiges linguistisches Werk!**

Bei Ed. Heynemann in Halle ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Zigeuner

in Europa und Asien.

Ethnographisch-linguistische Untersuchung vornehmlich ihrer Herkunft und Sprache, nach gedruckten und ungedruckten Quellen

von

Dr. A. F. Pott.

2 Bde. gr. 8. brosch. (65 Bogen.) 5 Thlr. 8 gGr.

Das **Institut royale de France** hat diesem Werke den vom Grafen **Volney** ausgesetzten Preis für vergleichende Sprachkunde zuerkannt.

Halle, im October 1845.

Von den rühmlichst bekannten **Herrnhuter Pfeffermünz-Plätzchen** empfing ganz frische und empfiehlt solche als etwas ganz Vorzügliches

Helm, gr. Steinstraße Nr. 130.

Die besten und frischesten **bairischen Malzbombons** gegen Husten empfiehlt

Helm, gr. Steinstraße Nr. 130.

Ehr schönen Honig als Fütterung der Bienen empfiehlt billigst

Helm, gr. Steinstraße Nr. 130.

Zur

Einweihung des neuen Salons

am 9. November mit Tanz und Musik der Bergbauhölsten aus Eisleben ladet ergebenst ein

Teutschenthal, am 6. Nov.
G. Krüger, Gastwirth zum weißen Hof.

Flachs,

Lüneburger, Braunschweiger und Landflachs in Streinen und Pfunden, von ganz vorzüglicher Güte, empfiehlt billigst

F. W. Giebner
in Cönnern.

Besten raffinirten R. Rüben-Syrup, à H 9 Pf.,

Alten Kraus-Taback à H 2 Sgr.,
empfehlen
F. A. Zeising.

In meinem Hause, Nr. 938 am Markt, ist die erste und zweite Etage an einzelne Herren zu vermieten. F. A. Zeising.

Ein junger, militairfreier Dekonomie-Verwalter, der bereits in zwei bedeutenden Wirtschaften conditionirt hat, und durch sehr gute Zeugnisse empfohlen ist, sucht zum sofortigen Antritt oder zum 1. April 1846 ein Engagement. Nähere Auskunft ertheilt Herr Kaufmann E. Stange, Klausdorfsstraße Nr. 2163.